



Volksabstimmung  
vom 12. März 2000



**Volksinitiative «Tragbarer Steuertermin  
für alle»**



## Inhalt

---

	Seite
Für eilige Leserinnen und Leser	3
Abstimmungsfrage	4
Bericht des Regierungsrates	5
Standpunkt des Initiativkomitees	15
Initiativtext	17

## Für eilige Leserinnen und Leser

---

Sie können am 12. März über eine Volksinitiative der Freiheitspartei (FPS) mit dem Titel „Tragbarer Steuertermin für alle“ abstimmen. Die Initiative verlangt, dass im Kanton Luzern die Staats- und die Gemeindesteuern wieder am 31. Dezember bezahlt sein müssen, wie dies bis 1996 der Fall war. Die Initiantinnen und Initianten argumentieren, der seit 1997 geltende Steuer-Zahlungstermin 30. September belastete viele Steuerpflichtige mit knappem Haushaltbudget, besonders viele Familien. Diese hätten ihre Steuern früher mit dem 13. Monatslohn bezahlen können. Wenn sie beim heute geltenden früheren Zahlungstermin an dieser Praxis festhielten (weil ihnen ohne 13. Monatslohn nicht genügend Geld zur Verfügung steht), müssten sie Verzugszinsen zahlen. Dies komme einer versteckten Steuererhöhung gleich.

Die Mehrheit des Grossen Rates und der Regierungsrat lehnen eine Rückkehr zum Steuertermin 31. Dezember ab, und zwar mit folgenden Argumenten:

1. Die Steuermoral der Luzerner Steuerpflichtigen hat seit dem Wechsel zum Steuer-Zahlungstermin 30. September nicht abgenommen, das heisst, die grosse Mehrheit der Steuerzahlerinnen und -zahler hat den neuen Termin akzeptiert und kann ihn einhalten.
2. Der Kanton und die Gemeinden können mit dem früheren Zahlungstermin jährlich 10-15 Millionen Franken Zinskosten einsparen. Das Ziel, den Staatshaushalt zu stabilisieren und die Verschuldung abzubauen, soll auch in den kommenden Jahren beharrlich weiter verfolgt werden. Darum kann es sich der Kanton Luzern nicht leisten, auf diese Einsparungen zu verzichten.
3. Auch mit dem heute geltenden Steuer-Zahlungstermin 30. September ist der Kanton Luzern immer noch bei den grosszügigsten Kantonen der Schweiz. In den meisten Kantonen müssen die Steuern oder ein Teil davon bereits Mitte Jahr bezahlt werden. Die Leistungen des Staates beziehen die Bürgerinnen und Bürger ja auch bereits vom Anfang des Jahres an.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Grossen Rates, die Volksinitiative „Tragbarer Steuertermin für alle“ abzulehnen.

---

## Abstimmungsfrage

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Am 6. Oktober 1998 reichte die Freiheits-Partei des Kantons Luzern ein Volksbegehren mit dem Titel „Tragbarer Steuertermin für alle“ ein. Die Initiative verlangt vom Kanton eine Änderung des Steuergesetzes. Dadurch soll der allgemeine Fälligkeitstermin für die Staats- und die Gemeindesteuern auf den 30. November verschoben werden. Der Grosse Rat hat die Initiative am 25. Oktober 1999 abgelehnt. Die Volksinitiative „Tragbarer Steuertermin für alle“ unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 12. März 2000 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

---

**Wollen Sie die Volksinitiative „Tragbarer Steuertermin für alle“ annehmen?**

---

Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie die Initiative ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 16).

## Bericht des Regierungsrates

### Ausgangslage

Am 6. Oktober 1998 hat die Freipartei (FPS) die Volksinitiative „Tragbarer Steuertermin für alle“ eingereicht. Die Volksinitiative sieht in der Form eines ausformulierten Gesetzesartikels vor, dass die allgemeine Fälligkeit für die Staats- und die Gemeindesteuern wieder auf den 30. November, mit 30-tägiger Zahlungsfrist (d.h. 31. Dezember), zurückgeführt werde. Diese Fälligkeit wurde mit Gesetzesänderung vom 16. September 1996 ab 1997 auf den 1. September, mit 30-tägiger Zahlungsfrist bis 30. September, vorverschoben.

### Die Steuerfälligkeit in den Kantonen

Der Kanton Luzern hat mit dem seit 1997 gültigen Steuer-Zahlungstermin Ende September im Vergleich mit den andern Kantonen eine grosszügige Lösung. Die Kantone kennen eine Vielzahl von Regelungen (vgl. Tabelle auf der folgenden Seite).

<b>Steuer-Zahlungstermine in den Kantonen</b>	
<i>Kanton</i>	<i>Zahlungstermin*</i>
Zürich	3 Raten per 30.6./30.9./31.12.
Bern	3 Raten per 10.7./10.10./10.1.
Luzern	30.9.
Uri	31.10.
Schwyz	3 Raten 15.8./15.9./15.10.
Obwalden	30.11.
Nidwalden	2 Raten 31.7./30.11.
Glarus	31.10.
Zug	30.9. oder wahlweise 2 Raten 31.7./30.11.
Freiburg	9 Raten ab 31.5. bis 31.1.

Solothurn	31.8. (nur Staatssteuer; Gemeindesteuern separate Regelung)
Basel-Stadt	30.6.
Basel-Landschaft	30.9. oder wahlweise 8 Raten 31.1. bis 31.8.
Schaffhausen	3 Raten 30.6./30.9./31.12.
Appenzell Ausserrhoden	3 Raten 31.3./30.6./30.9.
Appenzell Innerrhoden	3 Raten 30.6./31.8./30.11.
St. Gallen	3 Raten 31.5./31.7./30.9.
Graubünden	31.3. des folgenden Jahres
Aargau	31.10.
Thurgau	3 Raten 31.5./31.8./30.11.
Tessin	4 Raten 31.5./31.7./30.9./31.12.
Waadt	3 Raten 30.6./30.9./31.12.
Wallis	5 Raten 10.3./10.5./10.7./10.9./10.11.
Neuenburg	10 Raten ab Februar
Genf	10 Raten ab Februar
Jura	9 Raten ab Februar

\*Zu den Begriffen Fälligkeitstermin und Zahlungstermin: Im Kanton Luzern wird der gesamte Steuerbetrag am 1. September fällig, ab dem Fälligkeitstermin gilt eine 30-tägige Zahlungsfrist, sodass der Zahlungstermin 30 Tage nach dem Fälligkeitstermin liegt. In anderen Kantonen fallen Fälligkeits- und Zahlungstermin teilweise zusammen. Die Angaben dieser Tabelle beziehen sich auf den Zahlungstermin, also auf jenen Termin, an dem die Steuern bezahlt sein müssen (Stand September 1999).

Die Mehrheit der Kantone kennt Ratensysteme, mit 2 - 10 Raten. In den welschen Kantonen ist die monatliche Ratenzahlung ab Frühjahr verbreitet. Die Ratenzahlungen in den Kantonen mit 2 - 3 Raten beginnen jeweils um die Jahresmitte (1. Rate), mit weiteren Zahlungsterminen im September/Oktober und im November/Dezember. Insbesondere weisen die meisten in der Wirtschafts- und Finanzkraft vergleichbaren Kantone (Bern, St. Gallen, Freiburg, Solothurn, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg) Zahlungstermine spätestens im August und damit früher als im Kanton Luzern auf. Lediglich der Vergleichskanton Aargau hat den Zahlungstermin für den Gesamtbetrag einen Monat später (Oktober) festgelegt. Sogar sehr finanzstarke Kantone haben frühere Zahlungstermine als der Kanton Luzern festgesetzt, z.B. Zürich, Schwyz und Basel-Stadt.

Heute befindet sich der Kanton Luzern, wenn man die frühesten Zahlungstermine der Kantone betrachtet, an sechstletzter Stelle. Einen späteren Beginn der Zahlungspflicht weisen nur die Kantone Uri, Obwalden, Glarus, Graubünden und Aargau

auf. Würde man wieder zum alten System zurückkehren, wie dies die Volksinitiative verlangt (mit einem Zahlungstermin 31. Dezember), würde der Kanton Luzern auf die zweitletzte Stelle zurückfallen.

Der Kanton Luzern, dessen Finanzlage immer noch angespannt ist, kann sich einen späten Fälligkeits- und Zahlungstermin nicht leisten (siehe Kapitel "Die Gründe für einen früheren Steuertermin).

### **Die Steuerfälligkeit im Kanton Luzern bis 1996**

Von 1975 bis 1996 musste im Kanton Luzern jedermann die gesamten Staats- und Gemeindesteuern erst 30 Tage nach Fälligkeit der letzten Rate, das heisst am 31. Dezember, bezahlen. Für die Staats- und die Gemeindesteuern bestanden zwar bis Ende 1994 verschieden ausgestaltete Zahlungsmodelle mit Ratenzahlungen. Die Verzugszinspflicht begann aber immer erst 30 Tage nach Fälligkeit der letzten Rate vom 1. Dezember, also ebenfalls erst nach dem 31. Dezember.

Mit einer Gesetzesänderung hat der Grosse Rat am 16. September 1996 den allgemeinen Steuerfälligkeitstermin ab dem Jahr 1997 vom 30. November auf den 1. September (Zahlungstermin: 30. September) vorverschoben. Seither beginnt die Verzugszinspflicht nach dem 30. September.

Seit jeher besteht die Möglichkeit, die Steuern vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin zu bezahlen und dafür einen Vergütungszins zu erhalten.

## **Die Gründe für einen früheren Steuertermin**

Die im Kanton Luzern bis 1996 geltende Regelung, die mit der Volksinitiative wieder hergestellt werden soll, ist teuer und sachlich nicht zu vertreten.

Ein Steuerzahlungstermin am 31. Dezember statt am 30. September kostet den Kanton und die Gemeinden einen zusätzlichen Zinsaufwand von jährlich insgesamt rund 10 - 15 Millionen Franken. Die Ausgaben des Staates sind in den Monaten Oktober bis Dezember besonders hoch, weil gegen Ende Jahr die grössten Zahlungsverpflichtungen im Staatshaushalt anfallen (u.a. 13. Monatslohn, Zahlung von Versicherungsprämien für das Folgejahr). In diesen Monaten sind aber auch die Zinssätze besonders hoch (so genannter Jahresultimo), weil auch die Wirtschaft und die Bevölkerung gegen Ende Jahr hohe Ausgaben tätigen und somit die Bankkonti stärker beanspruchen. Die seit dem 1. Januar 1997 geltende Regelung erspart dem Kanton und den Gemeinden diese Zinsausgaben und somit eine jährliche Mehrausgabe von 10 - 15 Millionen Franken.

Die Bürgerinnen und Bürger beziehen die Leistungen des Staates und der Gemeinden ab dem 1. Januar (Schulen, Spitäler, Sicherheit usw.). Es ist nicht einleuchtend, dass die Entschädigung dafür erst am Ende des Jahres bezahlt werden muss. Auch die meisten privatwirtschaftlich bezogenen Dienstleistungen müssen sofort, innert Monatsfrist oder sogar im Voraus bezahlt werden, man denke nur an die Wohnmieten oder die Versicherungsprämien. Deshalb ist ein Fälligkeitstermin 1. September für die Steuern mehr als gerechtfertigt.



## Die Erfahrungen mit dem früheren Steuertermin

In den letzten zwei Jahren mit vorgezogenem Steuertermin ist die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen nicht schlechter geworden. In den Jahren 1997 und 1998 sind auf den neuen Zahlungstermin 30. September jeweils rund 80 Prozent der Steuern bezahlt worden. Gegenüber dem alten System (mit Zahlungstermin Ende Jahr) ist dieser Prozentsatz praktisch unverändert. Die Ausstände sind somit damals wie heute ungefähr gleich hoch. Wir schliessen daraus, dass der neue Zahlungstermin von der grossen Mehrheit der Steuerzahlerinnen und -zahler akzeptiert ist und eingehalten werden kann.

Bei der Verschiebung des Fälligkeitstermins um drei Monate geht es im Einzelfall - und dies auch bei Steuerpflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen - nicht um sehr grosse Beträge. Die folgende Tabelle zeigt den Verzugszins, der heute in Rechnung gestellt werden muss, wenn eine steuerpflichtige Person ihre gesamte Steuer erst Ende Dezember statt Ende September entrichtet:

<b>Höhe des Verzugszinses Ende Dezember</b>			
<i>Bruttoarbeits- einkommen</i>	<i>Zivilstand</i>	<i>Steuer Stadt Luzern inkl. Personalsteuer</i>	<i>Verzugszins für 3 Monate*</i>
30'000	ledig	2'436.--	30.45
40'000	ledig	4'004.50	50.05
40'000	verheiratet ohne Kinder	2'754.--	34.45
50'000	verheiratet ohne Kinder	4'113.--	51.40
60'000	verheiratet 2 Kinder	4'191.--	52.40
80'000	verheiratet 2 Kinder	7'745.50	96.80
30'000	Rentner ledig	2'288.50	28.60
40'000	Rentner ledig	3'764.50	47.05
40'000	Rentner verheiratet ohne Kinder	2'292.50	28.65
60'000	Rentner verheiratet ohne Kinder	4'992.50	62.40

\*Der Verzugszins von 5% entspricht dem Ansatz für das Jahr 1999.

Es handelt sich um Beträge von zum Teil weit unter 100 Franken, die entrichtet werden müssen, wenn die Bezahlung um volle drei Monate zu spät erfolgt. Diese Beträge sind noch geringer, wenn wenigstens ein Teil der geschuldeten Steuern bis Ende September bezahlt wird.

Die Gemeinden, denen im Kanton Luzern das Steuerinkasso übertragen ist, haben sich mit dem vorgezogenen Steuerfälligkeitstermin gut eingerichtet. Das heutige System mit der Fälligkeit am 1. September und einer 30-tägigen Zahlungsfrist, verbunden mit der Zahlungsmöglichkeit per 1. Juli und Verzinsung ab diesem Datum, ist administrativ einfach und erlaubt den dezentralen Bezug der Steuern (Steuerbezug durch die Gemeinden; Ablieferung der Staatssteuer an den Kanton). Die Gemeinden treten deshalb mehrheitlich dafür ein, dass die heutige Lösung beibehalten wird.

### **Die Initiative**

Die Initiative der Freiheitspartei (FPS) verlangt eine Wiederherstellung des Zustands vor 1997, also einen Zahlungstermin für die Staats- und die Gemeindesteuern am 31. Dezember.

Die Initiantinnen und Initianten führen aus, dass es sich seit der Einführung gezeigt habe, dass der neue Steuertermin die meisten Familien in arge finanzielle Engpässe getrieben habe. Es sei eine Tatsache, dass sehr viele Familien ihre Steuern erst mit dem 13. Monatslohn, also Ende Jahr bezahlten. Diese Familien würden dann vom Staat noch mit 5 Prozent Verzugszins bestraft. Einmal mehr treffe es die "Kleinen", welche das ihnen zur Verfügung stehende Geld sonst schon genau einteilen müssten. In der heutigen Zeit sei es für einen Familienvater nicht mehr möglich, monatlich einige hundert

Franken für die Steuern zur Seite zu legen. Weniger Probleme bereite der vorgezogene Steuertermin all jenen, welche keinen 13. Monatslohn beziehen (Firmen, Alleinstehende, Vermögende und AHV-Bezüger). Die Erfahrung habe klar gezeigt, dass rund 60 Prozent der Familien, welche einen 13. Monatslohn hätten, die Steuern erst am Jahresende bezahlen könnten. Dass rund 80 Prozent der Steuereinnahmen rechtzeitig bezahlt würden, sei alleine auf die Firmen zurückzuführen. Hingegen würden die Steuern bei weitem nicht von 80 Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen rechtzeitig bezahlt.

Ebenso seien die FPS wie auch ein grosser Teil der Bevölkerung nicht bereit, dem Staat frühzeitig Geld zur Verfügung zu stellen, wenn überhaupt keine Sparmassnahmen in Sicht seien. Je früher der Staat das Geld zur Verfügung habe, desto früher sei es ausgegeben. Wenn der Staat frühzeitig einen Franken habe, so sei er innert kurzer Zeit um das Dreifache ausgegeben. Das Vorziehen der Steuerfälligkeit sei eine verdeckte Steuererhöhung, welche durch den Staat geschickt eingefädelt worden sei.

### **Stellungnahme zu den Argumenten der Initianten**

Die Argumente der Initiantinnen und Initianten sind aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:

- Die neue Lösung wurde 1996 nicht ohne demokratische Legitimation eingeführt. Die dafür nötige Gesetzesänderung, beschlossen vom Grossen Rat, unterlag dem fakultativen Referendum; dieses wurde nicht ergriffen.
- Die Erfahrung seit 1997 hat gezeigt, dass am Zahlungstermin 80 Prozent der Steuern bezahlt sind. Das sind gleich

viel wie vor 1997. Offensichtlich ist die Mehrzahl der Steuerpflichtigen in der Lage, die Steuern auch zum vorgezogenen Termin zu entrichten. Es stimmt nicht, dass per Ende September nur die Unternehmungen ihre Steuern bezahlten, machen doch diese Steuern im Kanton Luzern nur 18 - 20 Prozent des Totals aus.

- Die Verzugszinsbeträge sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Beträgen von weit unter 100 Franken keine grosse zusätzliche Belastung. Es gibt Steuerpflichtige, die sowohl unter dem alten wie unter dem neuen Steuerfälligkeitstermin Schwierigkeiten haben, die Steuern zu bezahlen. Ein Indiz dafür ist, dass die Ausstände sowohl beim Zahlungstermin September als auch beim Termin Dezember 20 Prozent betragen. Die Vorverschiebung des Termin hat daran nichts geändert. Personen in bescheidenen Verhältnissen stehen verschiedene Möglichkeiten offen, wie Steuer-Stundung und Ratenzahlungen. Die Gemeindesteuerämter, die Sozialämter sowie private Budgetberatungsstellen beraten solche Steuerpflichtige unentgeltlich.
- Die Aussage, der Staat spare nicht, deshalb solle ihm das Geld nicht früher gegeben werden, stimmt nicht. Seit 1992 hat der Kanton Luzern mehrere Sparpakete beschlossen, die den Staatshaushalt wieder ins Lot gebracht haben. Die Rechnung 1998 des Kantons Luzern schloss nach acht defizitären Rechnungsabschlüssen erstmals in den Neunzigerjahren wieder mit einem Einnahmenüberschuss ab. Auch das Budget 2000 des Kantons ist praktisch ausgeglichen. Das Ziel, den Staatshaushalt zu stabilisieren und die Verschuldung abzubauen, soll auch in den kommenden Jahren beharrlich weiterverfolgt werden. Einen Mehraufwand in Form höherer Zinsaufwände durch einen späteren Steuerfälligkeitstermin können sich Staat und Gemeinden deshalb nicht leisten.

- Im Übrigen verkennen die Initiantinnen und Initianten, dass der Staat einen grossen Teil seiner Leistungen für Bürgerinnen und Bürger in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen erbringt (Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen, Stipendien usw). Gerade diese Personen sind darauf angewiesen, dass der Staat rechtzeitig zu Geld kommt.

### **Die Beschlüsse des Grossen Rates**

Im Grossen Rat fand die Volksinitiative der Freipartei bei einer Minderheit Unterstützung. Diese Ratsmitglieder wiesen darauf hin, dass die Vorverlegung des Steuerzahlungstermins besonders für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und knappem Haushaltsbudget eine zusätzliche Belastung darstelle. Viele dieser Steuerpflichtigen hätten ihre Steuern früher mit dem 13. Monatslohn bezahlen können. Wenn sie beim heute geltenden früheren Zahlungstermin an dieser Praxis festhielten (weil ihnen ohne 13. Monatslohn nicht genügend Geld zur Verfügung steht), müssten sie Verzugszinsen zahlen. Dies komme einer versteckten Steuererhöhung gleich.

Die Ratsmehrheit argumentierte, der Kanton Luzern sei mit dem seit drei Jahren geltenden früheren Steuertermin immer noch einer der grosszügigsten Kantone. Die Steuermoral der Steuerpflichtigen habe sich zudem durch die Vorverlegung nicht verschlechtert. Andererseits habe der Kanton damit seinen Haushalt um Millionen von Franken jährlich entlasten können. Die meisten Steuerpflichtigen, die mit der Begleichung der Steuerrechnung per 30. September Probleme hätten, hätten diese Probleme auch schon früher, beim Termin 31. Dezember, gehabt, weil sie ihr Haushaltbudget zuwenig gut planten. Wenn diese Bürgerinnen und Bürger ihre Steuern wei-

terhin erst mit dem 13. Monatslohn bezahlten, sei der Verzugszins, den sie bezahlen müssten, zudem meist sehr gering.

In der Schlussabstimmung unter Namensaufruf lehnte der Grosse Rat die Volksinitiative "Tragbarer Steuertermin für alle" mit 64 gegen 28 Stimmen ab.

## **Der Standpunkt des Initiativkomitees**

Das Initiativkomitee nimmt zu den Beschlüssen des Grossen Rates wie folgt Stellung:

*Am 16. September 1996 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Botschaft des Regierungsrates vom 30. April 1996 mit 89 zu 35 Stimmen gutgeheissen und das Steuergesetz vom 27. Mai 1946 abgeändert. Der allgemeine Fälligkeitstermin für die Staats- und die Gemeindesteuern wurde vom 30. November auf den 1. September vorgezogen.*

*Der neue, vorgezogene Fälligkeitstermin bedeutet für den Staat Mehreinnahmen von nahezu 10 Millionen Franken. In den Augen der Initianten entspricht dies einer verdeckten Steuererhöhung, über welche das Stimmvolk nie entscheiden konnte.*

*Der Fälligkeitstermin bringt viele Steuerzahler/innen in finanzielle Engpässe. Mehrheitlich werden die Steuern mit dem 13. Monatslohn beglichen. Wer auch heute die Steuern mit dem 13. Monatslohn bezahlt, wird durch den Staat mit Verzugszinsen bestraft. Es trifft vor allem wieder einmal den Klein- und Mittelstand, welche sonst schon auf die Ausgaben achten müssen.*

*Die Staatskasse muss mit anderen Sparmassnahmen saniert werden und darf nicht wieder einmal mehr auf dem Buckel der Familien ausgetragen werden.*

*Über das neue Fälligkeitsdatum konnte das Volk nie entscheiden. Die Initianten sind hingegen der Meinung, dass eine Änderung des Steuertermins vom Volk beschlossen werden sollte und nicht alleine von der Regierung und vom Parlament festgelegt werden kann. Die Initiative bietet Ihnen nun die Gelegenheit, dass Sie selber entscheiden können, wann Sie die Steuern bezahlen wollen. Wir bitten Sie deshalb um ein Ja für unsere Initiative, damit in Zukunft die Steuern wieder mit dem 13. Monatslohn bezahlt werden können. Sie leisten damit den Familien einen grossen Dienst.*

## **Empfehlung des Regierungsrates**

Die Initiative, welche den Zahlungstermin für die Steuern um drei Monate auf das Jahresende verschieben will, bewirkt für Staat und Gemeinden hohe Zinskosten und damit eine schwerwiegende Mehrbelastung von insgesamt 10 bis 15 Millionen Franken pro Jahr.

Die neue Lösung mit dem Fälligkeitstermin 1. September hat sich für Kanton und Gemeinden gut eingespielt. Rund 80 Prozent der Steuern sind bis zum Zahlungstermin 30. September bezahlt; das heisst, dass ein überwiegender Teil der Steuerpflichtigen sich auf den neuen, früheren Steuertermin eingestellt hat.

Die Bürgerinnen und Bürger beziehen die Leistungen des Staates ab dem 1. Januar. Deshalb ist ein Steuerfälligkeitstermin 1. September gerechtfertigt. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Luzern damit eine grosszügige Lösung hat.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Grossen Rates empfehlen wir Ihnen deshalb, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative "Tragbarer Steuertermin für alle" abzulehnen.

Luzern, 11. Januar 2000

Im Namen der Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler



## Initiativtext

---

### Volksinitiative „Tragbarer Steuertermin für alle“

Gestützt auf § 41<sup>bis</sup> der Staatsverfassung stellen die Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Steuergesetzes in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

Ziff. 1

§ 138 Absatz 1 (ersetzt den bisherigen § 138 Abs. 1)

Die Steuern der natürlichen Personen werden im Steuerjahr fällig, die Steuern der juristischen Personen im Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet. Der allgemeine Fälligkeitstermin für die Staats- und Gemeindesteuern ist der 30. November. Der Regierungsrat setzt die Termine für die Ablieferung der Staatssteuern an die Staatskasse fest.